

Gesetzesinitiative

für Transparenz und Offenlegung von Parteispenden ab 10'000 CHF

Gestützt auf Art. 40 der **Geschäftsordnung** des Landtages vom 19. Dezember 2012 unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz

vom 28. Juni 1984

über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien, LGBl. 1984.031, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs 5 Bst. d

f) die Gesamtsumme der Spenden und Ausschüttungen sowie die vorgegeben Angaben gemäss Art. 7 und Art. 8.

Art 6a

Aufgehoben

Art 6b

Aufgehoben

Art. 7

Spenden

- 1) Politische Parteien, die Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen nach Massgabe dieses Gesetzes erheben, haben ein Spendenreglement zu erlassen und dieses im Internet zu veröffentlichen.
- 2) Politische Parteien dürfen keine Spenden von anonymen Spendenden annehmen, sofern die Spende im Einzelfall mehr als 300 Franken beträgt.
- 3) Als Spenden gelten insbesondere:
 - a) Geldzuwendungen;
 - b) Sachleistungen;
 - c) geldwerte Vorteile;
 - d) Forderungsverzichte;
 - e) die Übernahme von Aufwendungen durch Dritte.
- 4) Politische Parteien haben Spenden natürlicher oder juristischer Personen gemäss Abs. 5 offenzulegen, sofern diese im Kalenderjahr den Gesamtbetrag von CHF 10'000 überschreiten. Mehrere Zuwendungen derselben Person innerhalb eines Kalenderjahres sind zusammenzurechnen.
- 5) Die Offenlegung erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung. Sie umfasst:
 - a) bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Adresse, Wohnort sowie den Gesamtbetrag der Zuwendung im Kalenderjahr;
 - b) bei juristischen Personen: Firma oder Bezeichnung, Sitz sowie den Gesamtbetrag der Zuwendung im Kalenderjahr.

Art. 8

Ausschüttungen aus Beteiligungen und Rechtsträgern

- 1) Ausschüttungen oder sonstige geldwerte Vorteile aus:
 - a) Beteiligungen an juristischen Personen;
 - b) Stiftungen; oder
 - c) sonstigen vermögensverwaltenden Rechtsträgern;sind in jedem Fall offenzulegen.
- 2) Die Offenlegung erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung. Sie umfasst die Bezeichnung des Rechtsträgers, den Rechtsgrund der Ausschüttung und die Höhe des zugeflossenen Betrags.

Art. 9

Strafbestimmungen

- 1) Vom Landgericht ist, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, zu bestrafen, wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder durch Beibringung falscher Unterlagen oder in anderer Weise eine Förderung aufgrund dieses Gesetzes erwirkt, die ihm nicht zusteht.

1a) Verletzt eine politische Partei die Offenlegungspflichten gemäss Art. 7 und Art. 8, so sind die staatlichen Beiträge nach Art. 3 bis zur Dreifachen Höhe des nicht offengelegten Betrags zu kürzen oder zurückzufordern.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

II.

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Begründung

Im Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien besteht derzeit keine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Transparenz von Parteispenden und Erträgen aus Stiftungen und Beteiligungen.

Vor dem Hintergrund moderner demokratischer Anforderungen an Transparenz, Rechenschaft und Integrität politischer Entscheidungsprozesse erscheint diese Regelungslücke nicht mehr zeitgemäss. Internationale Entwicklungen zeigen, dass Transparenz in der Parteienfinanzierung als wesentlicher Bestandteil demokratischer Standards anerkannt ist. Auch im regionalen Vergleich – etwa in der Schweiz (BPR Art. 76b) oder in Österreich (PartG) – wurden in den vergangenen Jahren Transparenzvorschriften deutlich ausgebaut.

Politische Parteien wirken wesentlich an der demokratischen Willensbildung mit. Ihre Finanzierung kann unmittelbare Auswirkungen auf das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit politischer Entscheidungen haben. Transparenz über wesentliche Finanzierungsquellen ist daher ein zentraler Bestandteil demokratischer Legitimation und dient der Prävention von Interessenkonflikten sowie dem Schutz vor sachfremder Einflussnahme.

Gerade im Fürstentum Liechtenstein mit seiner überschaubaren Grösse und engen gesellschaftlichen Verflechtungen kommt der Offenlegung grösserer finanzieller Zuwendungen besondere Bedeutung zu.

Ziel und Inhalt der Vorlage

Die Vorlage bezweckt die Einführung klarer gesetzlicher Offenlegungspflichten für Parteispenden sowie für Ausschüttungen aus Beteiligungsstrukturen und vergleichbaren Rechtsträgern.

1. Offenlegung von Spenden ab CHF 10'000

Künftig sollen Spenden natürlicher oder juristischer Personen offengelegt werden müssen, sofern sie während eines Kalenderjahres den Gesamtbetrag von CHF 10'000 überschreiten. Mehrere Zuwendungen derselben Person innerhalb eines Kalenderjahres sind zusammenzurechnen, um eine Umgehung durch Aufteilung von Beträgen zu verhindern.

Ebenfalls zusammenzurechnen sind Zuwendungen, die von juristischen Personen, Personengesellschaften, Stiftungen, Trusts oder sonstigen Vermögensstrukturen geleistet werden, sofern diese direkt oder indirekt von derselben natürlichen Person beherrscht oder kontrolliert werden. Als Kontrolle gilt insbesondere das unmittelbare oder mittelbare Halten der Mehrheit der Stimmrechte oder Kapitalanteile oder eine anderweitige Möglichkeit, einen beherrschenden Einfluss auszuüben.

Die Offenlegung erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung und umfasst:

- bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Adresse, Wohnort sowie den Gesamtbetrag der Zuwendung im Kalenderjahr;
- bei juristischen Personen: Firma oder Bezeichnung, Sitz sowie den Gesamtbetrag der Zuwendung im Kalenderjahr.

Spenden unterhalb dieser Schwelle unterliegen keiner individuellen Veröffentlichung. Damit wird ein angemessener Ausgleich zwischen dem öffentlichen Transparenzinteresse und dem Schutz der Privatsphäre von Unterstützenden geschaffen.

Die gewählte Schwelle trägt den besonderen strukturellen Gegebenheiten des Fürstentums Rechnung. Aufgrund der geringen Bevölkerungszahl und der überschaubaren politischen Strukturen kann bereits eine einzelne grössere Zuwendung erhebliches politisches Gewicht entfalten. Eine Offenlegungspflicht ab CHF 10'000 erscheint daher sachgerecht und verhältnismässig.

2. Offenlegung von Ausschüttungen aus Beteiligungen (Art. 8 neu)

Mit dem neuen Art. 8 wird eine eigenständige Transparenzregelung für Ausschüttungen oder sonstige geldwerte Vorteile aus:

- Beteiligungen an juristischen Personen, z.B. Stiftungen oder
- sonstigen vermögensverwaltenden Rechtsträgern eingeführt.

Solche Zuwendungen können funktional Spenden gleichkommen, insbesondere wenn Parteien wirtschaftlich an Rechtsträgern beteiligt sind oder mittelbar von Vermögensstrukturen profitieren. Ohne ausdrückliche Regelung bestünde das Risiko, dass finanzielle Zuflüsse ausserhalb des klassischen Spendenbegriffs der Transparenzpflicht entzogen bleiben.

Die Offenlegungspflicht erfasst daher unabhängig von einer Betragsgrenze sämtliche Ausschüttungen dieser Art. Damit wird sichergestellt, dass strukturelle oder mittelbare Finanzierungsquellen vollständig transparent sind. Die Offenlegung umfasst:

- die Bezeichnung des Rechtsträgers,
- den Rechtsgrund der Ausschüttung,
- die Höhe des zugeflossenen Betrags.

Diese Regelung dient der Vollständigkeit der finanziellen Transparenz und verhindert Umgehungsstrukturen.

Verfassungsrechtliche Würdigung

1. Eingriff in Grundrechte

Die Offenlegungspflicht greift in die informationelle Selbstbestimmung der Zuwendenden ein. Ebenso kann die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit juristischer Personen berührt sein.

Der Eingriff ist jedoch:

- gesetzlich klar normiert,
- im öffentlichen Interesse an Transparenz, Integrität und Korruptionsprävention gelegen,
- geeignet, die Nachvollziehbarkeit politischer Finanzierung sicherzustellen,
- erforderlich, da mildere, gleich geeignete Mittel nicht ersichtlich sind,
- verhältnismässig im engeren Sinne, da nur Zuwendungen ab CHF 10'000 individuell offengelegt werden.

Die Regelung differenziert bewusst zwischen Klein- und Grossspenden und wahrt damit das Prinzip der Verhältnismässigkeit.

2. Zulässigkeit der Sanktionsregelung

Die Sanktion bei Verletzung der Offenlegungspflicht besteht in der Kürzung oder Rückforderung staatlicher Beiträge bis zur dreifachen Höhe des nicht offengelegten Betrags.

Dabei handelt es sich nicht um eine strafrechtliche Sanktion, sondern um eine verwaltungsrechtliche Konsequenz im Zusammenhang mit der Gewährung staatlicher Mittel. Der Gesetzgeber ist berechtigt, die Ausrichtung öffentlicher Beiträge an die Einhaltung bestimmter Transparenzanforderungen zu knüpfen. Wer staatliche Mittel in Anspruch nimmt, hat erhöhte Rechenschaftspflichten zu erfüllen.

Die Dreifachkürzung:

- verhindert wirtschaftliche Vorteile aus Intransparenz,
- schafft einen wirksamen Präventionsanreiz,

- bleibt betragsmässig begrenzt und damit verhältnismässig.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 6

Durch die Ergänzung von Art. 6 Abs. 5 wird klargestellt, dass die Gesamtsumme der Spenden sowie die gemäss Art. 7 und Art. 8 offenzulegenden Angaben Bestandteil der Jahresrechnung sind. Dadurch wird Transparenz systematisch in die bestehende Rechenschaftsstruktur integriert.

Art. 7

Abs. 1 und 2 sind im Art. 6a (Spenden) bestehend und wurden in diesen neuen Artikel 7 übernommen.

Abs. 3 definiert den Spendenbegriff weit und erfasst ausdrücklich auch Sachleistungen, geldwerte Vorteile, Forderungsverzichte sowie die Übernahme von Aufwendungen durch Dritte. Dadurch werden Umgehungsmöglichkeiten ausgeschlossen.

Abs. 4 normiert die Offenlegungspflicht ab CHF 10'000 pro Kalenderjahr. Die Zusammenrechnung mehrerer Zuwendungen derselben Person verhindert eine künstliche Aufsplitterung von Beträgen.

Abs. 5 präzisiert Umfang und Inhalt der Offenlegung und beschränkt sich auf die zur Identifikation erforderlichen Angaben.

Art. 8

Art. 8 schafft Transparenz für mittelbare oder strukturelle Finanzierungsquellen. Er verhindert, dass Parteien finanzielle Vorteile aus Beteiligungen oder vermögensverwaltenden Konstruktionen beziehen können, ohne dass diese öffentlich nachvollziehbar sind.

Die Offenlegung unabhängig von einer Schwelle ist sachlich gerechtfertigt, da solche Ausschüttungen typischerweise strukturell angelegt sind und nicht der spontanen Einzelzuwendung entsprechen.

Art. 9

Abs 1 und Abs 2 sind im Art. 6b (Strafbestimmungen) bestehend und wurden in diesen neuen Artikel 9 übernommen.

Abs. 1a knüpft die Gewährung staatlicher Beiträge unmittelbar an die Einhaltung der Offenlegungspflichten. Bei Verletzung dieser Pflichten sind staatliche Beiträge bis zur dreifachen Höhe des nicht offengelegten Betrags zu kürzen oder zurückzufordern. Die Regelung stellt sicher, dass Transparenzverstösse nicht wirtschaftlich vorteilhaft sein können, und schafft einen effektiven Anreiz zur gesetzestreuen Mittelverwendung.

Zusammenfassung

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung stärkt Transparenz, Rechenschaft und Integrität in der politischen Finanzierung. Sie schliesst eine bestehende Regelungslücke, verhindert Umgehungsmöglichkeiten und schafft klare, vollzugstaugliche Vorgaben.

Die Vorlage trägt den besonderen Verhältnissen des Fürstentums Liechtenstein Rechnung und wahrt gleichzeitig die Grundrechte der Beteiligten durch eine verhältnismässige Ausgestaltung der Offenlegungspflichten.

Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung fairer Wettbewerbsbedingungen zwischen politischen Parteien sowie zur nachhaltigen Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in die demokratischen Institutionen.

Vaduz 6. März 2026

Thomas Belin
Erich Hasler
Seger-Martin

Marion Kindle-Kühnis
Adrian Vogt
Schächle Simon